

Aktenzeichen:



Amtsgericht

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

gegen

Südwestrundfunk, vertreten durch d. Intendanten, Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart

- Beklagte -

wegen Vollstreckungsabwehrklage

hat das Amtsgericht durch den Richter am Amtsgericht am .2018
beschlossen:

1. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist unzulässig.
2. Der Rechtsstreit wird an das zuständige Verwaltungsgericht verwiesen.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf §§ 13, 17a Abs. 2 GVG.

Der Kläger wendet sich gegen Vollstreckungsmaßnahmen aufgrund des Vollstreckungsersuchens der Beklagten vom .2018. Dem Vollstreckungsersuchen der Beklagten liegen die Festsetzungsbescheide vom .2016, .2016 und .2018 zu Grunde. Streitgegenständlich sind somit öffentlich-rechtliche Abgaben. Für Klagen hiergegen ist der Rechtsweg zu

den ordentlichen Gerichten nicht eröffnet. Vielmehr ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben (vgl. OVG München, Urteil vom 11.01.2017 – M6K16.896).

Das Verfahren wird deshalb nach Anhörung der Parteien an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht [redacted] verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

[redacted]

oder bei dem

[redacted]

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

[redacted]
Richter am Amtsgericht

[REDACTED]
Beglaubigt

[REDACTED].2018



[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig